

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Januar 2012	Nr. 5
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT DES SAARLANDES

Seite

Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen,
Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen
Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Senioren-
studierende
Vom 16. November 2011.....

13

**Gebührenordnung
für
Studierende in postgradualen Studiengängen,
Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und
sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen,
Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende**

vom 16. November 2011

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 16. November 2011 auf Grund der § 10 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 76 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FhG) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. S. 1407) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1495 (Saarländisches Hochschulgebührengesetz - HSchulGebG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1306) folgende Ordnung zur Erhebung von Gebühren beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen werden Gebühren erhoben von:

1. Studierenden in postgradualen Studiengängen - § 9 HSchulGebG -,
2. Teilnehmerinnen/Teilnehmern an weiterbildenden Studien und an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen - § 10 HSchulGebG -,
3. Gasthörerinnen/Gasthörern - § 11 HSchulGebG - und
4. Studierenden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Seniorenstudierende) - § 12 HSchulGebG -

Darüber hinaus können Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien erhoben werden, - § 13 HSchulGebG -.

**§ 2
Gebühren für Studierende in postgradualen Studiengängen***

(1) Bei Studierenden in kostenpflichtigen postgradualen Studiengängen (§ 1 Nr. 1) richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft.

(2) Die für die jeweiligen postgradualen Studiengänge verantwortliche Fakultät kalkuliert die Kosten. Die Rektorin/Der Rektor der Hochschule setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kostenkalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht.

* postgradual gemäß § 48 FhG

§ 3

Gebühren für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen

Die Gebühr für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen (§ 1 Nr. 2) muss die durch das weiterbildende Studium oder durch die sonstige Weiterbildungsveranstaltung zusätzlich entstehenden Kosten abdecken. Die Berechnung der Gebühr erfolgt unter Zugrundelegung des Verwaltungsaufwandes. Die Gebühr muss darüber hinaus die zusätzlichen Personal- und Sachkosten abdecken, die der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes durch die Weiterbildung entstehen. Die Rektorin/Der Rektor der Hochschule setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kostenkalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht.

§ 4

Gebühren für Gasthörerinnen/Gasthörer

Die Gebührenhöhe für Gasthörerinnen/Gasthörer in Studiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft (§ 1 Nr. 3) staffelt sich nach Art und Umfang der belegten Lehrveranstaltungen. Pro Semester und Person werden folgende Gebühren festgesetzt:

- 50,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden,
- 100,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
im Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden,
- 150,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
im Umfang über acht Semesterwochenstunden

bei Laborveranstaltungen
erhöht sich die Gebühr jeweils um
50,00 Euro.

§ 5

Gebühren für Seniorenstudierende

Bei Seniorenstudierenden (§ 1 Nr. 4) staffelt sich die Gebührenhöhe in Abhängigkeit von den Studienplatzkosten des gewählten Studiengangs. Pro Semester und Person werden folgende Gebühren festgesetzt:

- 200,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
in technischen Bereichen,
- 100,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
in anderen Bereichen.

§ 6 Studienmaterialien

Unabhängig von den Gebühren nach §§ 2 - 5 kann die Hochschule für den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien eine Gebühr erheben. Die Rektorin/Der Rektor der Hochschule setzt diesen Gebührensatz auf der Grundlage dieser Kostenkalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht.

§ 7 Fälligkeit/Nachweis der Gebührensatzung

Die Gebühren sind mit der Antragstellung zur Einschreibung oder Rückmeldung bzw. mit der Anmeldung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen fällig. Die Einschreibung oder Rückmeldung bzw. Zulassung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen setzen den Nachweis der Einzahlung der Gebühr voraus.

§ 8 Rückerstattung von Gebühren

(1) Gezahlte Gebühren können im Falle der Aufhebung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit bzw. bei rechtzeitiger Abmeldung von der Teilnahme an der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung zurückerstattet werden.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Sozialbeitrages sowie des Semestertickets nach Maßgabe der Beitragsordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Langzeitstudierende, Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende vom 12.02.2003/28.05.2003 außer Kraft.

Saarbrücken, 16. November 2011


 Der Rektor
 Prof. Dr. Wolfgang Cornetz